

Statuten: Verein Kivi

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen Kivi besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Pfäffikon ZH.

Artikel 3 – Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck in verschiedenen, gesellschaftlichen Settings für Vielfalt bei Menschen, insbesondere Kindern, zu sensibilisieren. Der Verein schafft Begegnungsgelegenheiten um Denk- und Handlungsanstösse für einen bewussteren Umgang mit Diversität im Alltag zu fördern. Das Ziel ist die Förderung von Inklusion und dem Abbau von Diskriminierung in der Erziehung und Begleitung von Kindern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Artikel 4 - Entstehungsgeschichte

Der Verein entstand aus dem Projekt ‘Kivi - Kinder in ihrer Vielfalt stärken’ von Diversity leben (Jasmin Hübner) im Jahr 2025.

Diese Entstehungsgeschichte und die ideellen Grundlagen bleiben Teil der Identität des Vereins.

Artikel 5 - Mitgliedschaft:

- Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und passiven Mitgliedern.
- Die Mitgliedschaft kann von jeder interessierten Person erworben werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Statuten anerkennt.
- Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann jederzeit beendet werden. Der bereits bezahlte Jahresbeitrag des laufenden Kalenderjahres wird bei einem Austritt nicht zurückerstattet. In Ausnahmefällen kann durch den Vorstand eine individuelle Handhabung beschlossen werden.

Artikel 6 - Organisation des Vereins

Der Verein wird durch folgende Organe geführt:

- 1. Vereinsversammlung**
- 2. Vorstand**
- 3. Rechnungsprüfer*innen**

Vereinsversammlung:

- Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder.
- Die Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsprüfer*innen
 - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Festsetzen von Mitgliederbeiträgen
 - Entlastung des Vorstands
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Verein

Vorstand:

- Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins.
- Der Vorstand besteht aus mind. zwei Mitgliedern. Teil des Vorstandes ist ein Co-Präsidium aus zwei Personen. Außerdem übernimmt jemand aus dem Vorstand die Aufgabe des*der Kassier*in.
- Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung gewählt.
- In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:
 - Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszwecks;
 - Vorbereitung der Vereinsversammlung;
 - Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
 - Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;

- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Die Geschäftsführung, soweit der Vorstand sie nicht übertragen hat.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

- Die Mitglieder des Vorstands können mehrere Funktionen übernehmen. Grössere Auszahlungen (über 100 Franken) werden im Vieraugenprinzip überprüft.

Rechnungsprüfer*innen:

- Es werden zwei Rechnungsprüfer*innen gewählt, die einmal jährlich die Finanzen des Vereins überprüfen und der Vereinsversammlung Bericht erstatten.

Artikel 7 - Finanzierung des Vereins:

- Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch Mitgliederbeiträge, Spenden und ggf. durch Veranstaltungen.
- Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Vereinsversammlung festgelegt.
- Erträge werden ausschliesslich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet
- Die Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich zur Verfolgung des Vereinszwecks verwendet werden.
- Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
- Effektive Spesen, die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstehen, können vergütet werden.
- Für besondere, zeitlich oder fachlich aufwändige Aufgaben können angemessene Entschädigungen ausgerichtet werden.
- Es dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln an Mitglieder erfolgen, die über die Vergütung von Aufwand oder Spesen hinausgehen.
- Alle Zahlungen müssen nachvollziehbar sein und dienen ausschliesslich dem Vereinszweck.

Artikel 8 - Kooperation und Entlöhnung

- Der Verein **Kivi** kann in der Bildungsarbeit mit **Diversity leben** (Jasmin Hübner) oder anderen Fachpersonen zusammen arbeiten.
Diese Kooperation dient dem gemeinsamen Ziel, Kinder in ihrer Vielfalt zu stärken und Diskriminierungen abzubauen.
- Anfragen von Dritten (z. B. Schulen, Institutionen, Organisationen) für Workshops, fachliche Inputs oder andere Bildungsangebote können vom Verein an passende Fachpersonen oder Institutionen weitergeleitet werden.
Die Durchführung, Honorierung und Abrechnung solcher Angebote erfolgen direkt zwischen der Institution/beauftragten Person und der anfragenden Institution.
- Der Verein kann inhaltlich, organisatorisch oder kommunikativ mitwirken, trägt jedoch **keine finanzielle Verantwortung oder Haftung** für diese externen Aufträge.
- Zur Umsetzung seiner Vereinsziele kann der Verein **Personen beauftragen, anstellen oder mit Honoraren entschädigen** – beispielsweise für die Leitung von Gruppen, Projekte oder Veranstaltungen.
Der Vorstand achtet auf faire Arbeitsbedingungen, transparente Abläufe und eine verantwortungsvolle Verwendung der finanziellen Mittel.
- Der Verein achtet darauf, dass Kooperationen transparent, fair und im Einklang mit den Vereinszielen erfolgen.
Eine regelmässige Abstimmung über gemeinsame Aktivitäten findet nach Bedarf im Vorstand statt.

Artikel 9 - Auflösung des Vereins:

- Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Vereinsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlichem Zweck, die vom Vorstand bestimmt wird.
- Im Falle einer Auflösung des Vereins bleibt das Recht für die Weiterverwendung des Namens und des Logo's bei Jasmin Hübner.

Artikel 10 - Statutenänderung:

- Änderungen der Statuten können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Vereinsversammlung beschlossen werden.

Unterschriften:

Jasmin Hübner

Angela Sonderegger

Melanie Ackermann

Datum: 15.1.26

Ort: Pfäffikon ZH